Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

► Inhaltsverzeichnis

Hochschule	Theologische Fakultät Trier			
Ggf. Standort				
Studiengang	*Katholische Theologie*			
Abschlussbezeichnung	Magister theologiae			
Studienform	Präsenz	☒	Fernstudium	☐
	Vollzeit	☒	Intensiv	☐
	Teilzeit	☐	Joint Degree	☐
	Dual	☐	Kooperation § 19 MRVO	☐
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	☐	Kooperation § 20 MRVO	☐
Studiendauer (in Semestern)	10			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	300			
Bei Masterprogrammen:	Konsekutiv	☐	weiterbildend	☐
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2008			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	unbeschränkt	Pro Semester ☐		Pro Jahr ☐
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	5	Pro Semester ☐		Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	6	Pro Semester ☐		Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	Wintersemester 2016/17 – Sommersemester 2022			

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	AKAST
Zuständige/r Referent/in	Barbara Reitmeier
Akkreditierungsbericht vom	21.03.2023

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick ... 4
Kurzprofil des Studiengangs ... 5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums ... 5
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien ... 7
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 HSchulQSAkkrV RP) ... 7
Studiengangsprofile (§ 4 HSchulQSAkkrV RP) ... 7
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 HSchulQSAkkrV RP) ... 8
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 HSchulQSAkkrV RP) ... 8
Modularisierung (§ 7 HSchulQSAkkrV RP) ... 9
Leistungspunktesystem (§ 8 HSchulQSAkkrV RP) ... 10
Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) ... 11
Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 HSchulQSAkkrV RP) ... 11
Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 HSchulQSAkkrV RP) ... 11
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien ... 12
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung ... 12
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien ... 12
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 HSchulQSAkkrV RP) ... 12
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 HSchulQSAkkrV RP) ... 16
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 HSchulQSAkkrV RP) ... 16
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 HSchulQSAkkrV RP) ... 18
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 HSchulQSAkkrV RP) ... 20
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 HSchulQSAkkrV RP) ... 20
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 HSchulQSAkkrV RP) ... 21
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 HSchulQSAkkrV RP) ... 24
Wenn einschlägig: Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 HSchulQSAkkrV RP) ... 25
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 HSchulQSAkkrV RP) ... 25
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. HSchulQSAkkrV RP) ... 25
Wenn einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 HSchulQSAkkrV RP) ... 27
Studienerfolg (§ 14 HSchulQSAkkrV RP) ... 27
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 HSchulQSAkkrV RP) ... 30
Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 HSchulQSAkkrV RP) ... 31
Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 HSchulQSAkkrV RP) ... 31
Wenn einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 HSchulQSAkkrV RP) ... 31
Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 HSchulQSAkkrV RP) ... 31
3 Begutachtungsverfahren ... 32
3.1 Allgemeine Hinweise ... 32
3.2 Rechtliche Grundlagen ... 33
3.3 Gutachtergremium ... 34

4 Datenblatt 35
4.1 Daten zum Studiengang 35
4.2 Daten zur Akkreditierung 36
5 Glossar 37

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß *§ 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 HSchulQSAkkrV RP*

durch Weihbischof Dr. Christoph Hegge (von der Kommission für Wissenschaft und Kultur (VIII) der Deutschen Bischofskonferenz in die Akkreditierungskommission von AKAST gesandtes und beauftragtes Mitglied)

Kurzprofil des Studiengangs

Als selbständige Hochschule in kirchlicher Trägerschaft ist die Theologische Fakultät Trier eine staatlich anerkannte wissenschaftliche Hochschule im Sinne des Art. 42 der Landesverfassung von Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 1947. Die Trägerschaft übt die Diözese Trier aus. Die Gründung und Eröffnung erfolgte im Jahre 1950 in den Räumen des Bischöflichen Priesterseminars. Die staatliche Anerkennung sprach das Land Rheinland-Pfalz noch im selben Jahr aus. Aufgrund einer bereits seit 1970 bestehenden Kooperation zwischen der Universität Trier und der ThF Trier ist es der Fakultät möglich fachübergreifende Studiengänge anzubieten.
Ein neu errichteter „Lehrstuhl für Abrahamitische Religionen mit Schwerpunkt Islam und interreligiöser Dialog“, die Errichtung eines Ethik-Instituts und neukonzipierten Masterprogramme „Interreligiöse Studien: Judentum, Christentum, Islam“ und „Theologie und Ethik im Sozial- und Gesundheitswesen“ setzen zwei profilgebende Schwerpunkte.
Der vorliegende Studiengang „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) wird seit dem Wintersemester 2008/09 in der modularisierten Form an der ThF Trier durchgeführt. Das Studium gliedert sich entsprechend den einschlägigen kirchlichen Vorgaben in zwei Studienabschnitte mit einer Regelstudienzeit von insgesamt 10 Semestern bzw. 300 ECTS-Punkte. Die Theologische Grundlegung (Semester 1 und 2) und die Aufbau- und Vertiefungsphase (Semester 3 bis 6) bilden den ersten Studienabschnitt. Die Vertiefungs- und Spezialisierungsphase (Semester 7 bis 10) bildet den zweiten Studienabschnitt. In allen Studienphasen umfasst der Studiengang die vier Sektionen, in die sich die Katholische Theologie gliedert: Biblische, Historische, Systematische und Praktische Theologie. Der Studiengang richtet sich zunächst an die klassischen Zielgruppen und Berufsfelder Priesteramtskandidaten und Studierende für kirchliche Dienste als Pastoralreferentinnen bzw. Pastoralreferenten und eröffnet aber auch Berufsperspektiven für weitere kirchliche und nichtkirchliche Berufsfelder.

Zusätzlich bietet die ThF Trier ein Lizentiat in Theologie sowie die Möglichkeit zu Promotion und Habilitation an.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Das Gutachtergremium kam aufgrund der schriftlichen Darstellung und im Anschluss an die Begehung zu der übereinstimmenden Meinung, dass das Theologiestudium an der ThF Trier auch im Hinblick auf die inhaltlich-fachliche Gestaltung ein grundsolides Studium der Katholischen Theologie (Mag.theol.) darstellt und die Studierenden zu einem eigenständigen theologischen Denken, Argumentieren und Arbeiten befähigt. Zielsetzung und Konzept des Studiengangs ermöglichen es, die Absolventinnen und Absolventen auf eine Vielfalt von Berufen und wissenschaftlichen Tätigkeiten in Kirche und Gesellschaft vorzubereiten. Die Studierenden werden wissenschaftlich befähigt und in die Lage versetzt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Die

eher kleinen Studienanfängerzahlen pro Semester ermöglichen eine persönliche Betreuung und die zeitnahe Eruierung eigener Studien- und Forschungsinteressen der Studierenden.

Das Studiengangskonzept ist durchdacht und sinnvoll aufgebaut und folgt dem Prinzip des konsekutiven Lernens. Auf eine zweisemestrige Grundlegung folgt eine viersemestrige Aufbau- und Vertiefungsphase, an die sich dann eine viersemestrige Vertiefungs- und Spezialisierungsphase anschließt. Praxisanteile sind im Curriculum verankert.
Das Kollegium überzeugt durch sein Engagement in der Lehre und Betreuung der Studierenden. Die Lehrenden sind fachlich und didaktisch qualifiziert. Die Ressourcen und organisatorischen Voraussetzungen sind gegeben, um das Studiengangskonzept konsequent und zielgerichtet umzusetzen. Der vorliegende Studiengang ist personell umfangreich und vielschichtig ausgestattet. Räume und Ausstattung stehen in ausreichendem Umfang zur Verfügung.

Die qualitätssichernden Instrumente der Fakultät sind dokumentiert und wirksam. Eine wichtige und impulsgebende Rolle mit Blick auf Nachhaltigkeit wird die Durchführung von qualitätssichernden Instrumente bei kleinen Kohorten sein.

Die Gutachtergruppe gewann den Eindruck, dass sich der Studiengang seit der letztmaligen Akkreditierung positiv entwickelt hat. Durch den intensiven Prozess der Zukunftswerkstatt hat sich die Fakultät auf die neuen Rahmenbedingungen eingelassen und die Stärke ihrer regionalen Ausrichtung insbesondere über zwei neue Studiengänge profilbildend weiterentwickelt.

1. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 HSchulQSAkkrV RP)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 HSchulQSAkkrV RP)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 HSchulQSAkkrV RP.

Sachstand/Bewertung

Gemäß der „Rahmenordnung für die Priesterbildung vom 12. März 2003“, den „Kirchlichen Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses vom 8. März 2006 in der Fassung vom 21. Juni 2016“ und den „Eckpunkten für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion (Beschluss der Kultusministerkonferenz v. 13.12.2007 i.d.F. vom 08.09.2022)“ liegt ein grundständiges fünfjähriges Studium des Faches Katholische Theologie im Umfang von 300 ECTS-Punkten vor (vgl. Prüfungsordnung § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. i.d.F. vom 30.04.2021). Der vorliegende Studiengang umfasst gemäß den „Kirchlichen Anforderungen“ 180 Semesterwochenstunden, welche gemäß den in den „Kirchlichen Anforderungen“ verankerten Fächeranteilen verteilt werden (vgl. Studienverlaufsplan und Modulhandbuch).

Werden Kenntnisse in einer lebenden Sprache sowie geprüfte Kenntnisse der biblischen und kirchlichen Tradition (Hebräisch, Griechisch, Latein) während des Studiums erworben, können auf Antrag bis zu zwei Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden (vgl. Prüfungsordnung § 3 Abs. 1).

Der volltheologische Studiengang „Katholische Theologie“ qualifiziert für das Priesteramt oder den Beruf Pastoralreferentin bzw. Pastoralreferent und ist als „Theologisches Vollstudium“ kirchlich anerkannt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 HSchulQSAkkrV RP)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 HSchulQSAkkrV RP.

Sachstand/Bewertung

Dem grundständigen Magisterstudiengang „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) wird von der Hochschule kein rein anwendungs- oder forschungsorientiertes Profil zugeschrieben. Den Unterlagen ist zu entnehmen (Selbstbericht S. 4), dass der Studiengang in erster Linie anwendungsorientiert ist und auf die wissenschaftliche Ausbildung und fachliche Befähigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in pastoral-kirchlichen Berufen abzielt. Im Studiengang ist eine Magisterarbeit (Modul 24) vorgesehen, welche mit 25 ECTS-Punkten kreditiert wird. Laut § 14 der Prüfungsordnung und laut Modulhandbuch soll die Magisterarbeit zeigen, dass die Kandidatin oder

der Kandidat in vorgegebener Zeit eine begrenzte Aufgabenstellung aus der gewählten Disziplin mit wissenschaftlichen Methoden selbständig lösen kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 HSchulQSAkkrV RP)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 HSchulQSAkkrV RP.

Sachstand/Bewertung

Das Anforderungsprofil der Zugangs- und Studienvoraussetzungen (einschließlich der Sprachanforderungen) ist in der Prüfungsordnung (vgl. § 2 Abs. 1 und 2) formuliert. Neben dem Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung werden geprüfte Sprachkenntnisse in Latein, Griechisch und Hebräisch gemäß den kirchlichen Vorgaben benannt. Der Nachweis über die geprüften Sprachkenntnisse soll möglichst bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgen.

Darüber hinausgehende Studienvoraussetzungen werden nicht benannt. Für die Aufnahme des Studiengangs gibt es kein Auswahlverfahren.

Inwieweit Regelungen gemäß § 65 Abs. 2 Hochschulgesetz Rheinlandpfalz für beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung Anwendung finden ist der Prüfungsordnung nicht zu entnehmen.

Mit Stellungnahme vom 24.10.2022 führt die ThF Trier glaubhaft aus, dass sich die ThF Trier in der Praxis selbstverständlich an das jeweils gültige Landeshochschulgesetz und die darin genannten Zugangsvoraussetzungen hält. Die ThF Trier kündigt an, die entsprechende Formulierung in der Prüfungsordnung im Sinne der an der Fakultät üblichen Praxis mit Verweis auf das Landeshochschulgesetz zu präzisieren.
Die Agentur geht von der Umsetzung der angekündigten Präzisierung aus.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 HSchulQSAkkrV RP)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 HSchulQSAkkrV RP.

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Magisterstudiums „Katholische Theologie“ wird der akademische Grad „Magister theologiea“, abgekürzt „Mag. theol.“ verliehen (vgl. § 1 Abs. 3 Prüfungsordnung), der auch kirchlich anerkannt ist.

Abschlussgrad und Abschlussbezeichnung sind korrekt.

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, welches dem Zeugnis über die Verleihung des bestandenen Grades beigegeben wird (vgl. § 21 Abs. 3 Prüfungsordnung).

Ein ausgefülltes studiengangbezogenes Muster (deutsch) kann in Anlage 2 eingesehen werden. Es entspricht der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Neufassung (2018).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 HSchulQSAkkrV RP)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 HSchulQSAkkrV RP.

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist entsprechend der „Kirchlichen Anforderungen“ (Fassung vom 21. Juni 2016) vollständig modularisiert und umfasst 24 Pflichtmodule (vgl. Anhang zur Prüfungsordnung und Modulhandbuch).

In der 58 ECTS-Punkte umfassenden Theologischen Grundlegung (Studienjahr 1), die der Orientierung und Einführung in die vier Fachbereiche der Theologie (Biblische Theologie, Historische Theologie, Systematische Theologie, Praktische Theologie) und in die philosophischen Grundfragen dient, sind fünf z. T. fachgruppenbezogene Basismodule (M 1 – M 5) im Umfang zwischen 10,25 und 14,75 ECTS-Punkten zu absolvieren.

Die 122 ECTS-Punkte umfassende interdisziplinär ausgerichtete Aufbau- und Vertiefungsphase beinhaltet neun thematische Module (M6 – M 14) sowie das Schwerpunktmodul M 15 und wird im 3. bis 6. Semester absolviert. Die neun thematischen Module weisen einen Umfang zwischen 7,5 und 11,25 ECTS-Punkten auf. Das Schwerpunktmodul M 15 (32 ECTS-Punkte) dient der Schwerpunktbildung sowie der ersten Berufsorientierung.

Die 120 ECTS-Punkte umfassende Vertiefungs- und Spezialisierungsphase gliedert sich in sieben Vertiefungsmodule (M 16 – M 22) und ein weiteres Schwerpunktmodul (M 23). Die sieben fachwissenschaftlichen Vertiefungsmodule weisen einen Umfang zwischen 5 und 11 ECTS-Punkten auf. Das zweite Schwerpunktmodul (28 ECTS-Punkte) führt die Schwerpunktbildung und Berufsorientierung aus der Aufbau- und Vertiefungsphase fort. Modul M 24 (35 ECTS-Punkte) beinhaltet die Magisterarbeit und eine Magisterabschlussprüfung, auf die 10 ECTS-Punkte entfallen.

Abweichende Angaben in der Anlage zur Prüfungsordnung, die den Umfang der Theologischen Grundlegung und der Aufbau- und Vertiefungsphase betreffen, wurden mit Stellungnahme vom 24.10.2022 korrigiert. In Übereinstimmung mit allen anderen Angaben in der Prüfungsordnung,

Studienverlaufsplan oder Modulhandbuch umfasst die Grundlegung 58 ECTS-Punkte und die Aufbau- und Vertiefungsphase 122 ECTS-Punkte. Die Richtigstellung wurde bereits vorgenommen und kann auch auf der Homepage der ThF Trier abgerufen werden.

Die Module der Grundlegung und der Vertiefungsphase werden in einem jährlichen Zyklus angeboten. Die Module der Aufbauphase werden in einem zweijährlichen Zyklus angeboten.

Die Module sind durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmt (vgl. § 5 Abs. 1 Prüfungsordnung). Die Inhalte der jeweiligen Module sind so bemessen, dass sie i.d.R. innerhalb von einem maximalen zwei aufeinander folgenden Semester absolviert werden können, ausgenommen M 15 und M 23, die u.a. auch aufgrund ihres Umfangs eine längere Laufzeit aufweisen, welche den Studierenden mehr Flexibilität bei der Wahl der Schwerpunkte ermöglicht.

Für den Studiengang liegt ein Modulhandbuch (Stand August 2022) vor. Es enthält aussagekräftige Modulbeschreibungen. In diesen werden die den Modulen zugeordneten Veranstaltungen, die zu vermittelnden Lerninhalte und zu erwerbenden Kompetenzen sowie fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte angegeben. Die Modulbeschreibungen enthalten zudem Angaben zu den beteiligten Fächern, zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsmodalitäten), zur Häufigkeit des Angebots und zur Dauer der Module sowie zur Notenrelevanz. Angaben zu Voraussetzungen für die Teilnahme und zur Verwendbarkeit sind enthalten. Angaben zum jeweiligen Gesamtarbeitsaufwand werden gemacht.

Insofern die nötige Anzahl von Abschlüssen pro Jahrgang vorhanden ist, um zusätzlich zur Gesamtnote eine relative Bewertung nach Maßgabe einer Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens vornehmen zu können, erfolgt der Ausweis im Diploma Supplement (4.4 Notensystem und, wenn vorhanden, Notenspiegel).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 HSchulQSAkkrV RP)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 HSchulQSAkkrV RP.

Sachstand/Bewertung

Die Module des vorliegenden Studiengangs sind mit ECTS-Punkten versehen. Für den Abschluss des Studiums „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) werden insgesamt 300 ECTS-Punkte benötigt (vgl. § 4 Abs. 1 Prüfungsordnung). Der Bearbeitungsumfang der Magisterarbeit umfasst 25 ECTS-Punkte.

Pro Studienjahr sind i.d.R. 60 ECTS-Punkte, d.h. pro Semester 30 ECTS-Punkte zu erwerben (vgl. § 5 Abs. 2 Prüfungsordnung). Für einen ECTS-Punkt ist ein Arbeitsaufwand im Präsenz- und

Selbststudium von 30 Zeitstunden (vgl. Modulhandbuch) vorgesehen. Die Zuordnung der ECTS-Punkte erfolgt in Abhängigkeit vom erforderlichen Arbeitsaufwand. Die Vergabe der ECTS-Punkte erfolgt bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls. Welche Voraussetzungen im Einzelnen zu erfüllen sind, um ein bestimmtes Modul erfolgreich abzuschließen, ist in der Studien- und Prüfungsordnung und im Modulhandbuch beschrieben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV.

Sachstand/Bewertung

In der Prüfungsordnung (vgl. § 9 Abs. 1) sind entsprechend den Vorgaben der Lissabon-Konvention Regelungen über die Anrechnung an anderen Hochschulen erbrachter Leistungen und Kompetenzen verankert. Der Prüfungsordnung (vgl. § 9, Abs. 2) ist weiter zu entnehmen, dass neben hochschulisch erbrachten Leistungen bei Gleichwertigkeit außerhochschulisch erworbene Kompetenzen auf einen Umfang von maximal der Hälfte des Studiums angerechnet werden können.

Mit der Implementierung dieser Regelungen wurde eine Auflage aus dem vorausgegangen Akkreditierungsverfahren umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Wenn einschlägig: **Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 HSchulQSAkkrV RP)**

Nicht einschlägig.

Wenn einschlägig: **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 HSchulQSAkkrV RP)**

Nicht einschlägig.

2. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Während der Begehung wurden insbesondere die Ergebnisse der Zukunftswerkstatt, die besondere Konzeption der Module M 15 und M 23 sowie das Thema kompetenzorientierte Prüfungsformate mit den Fachvertreterinnen und –vertretern der Hochschule diskutiert.

Die Stärken des Studiengangs liegen nach wie vor in einer gewissen „Konzentration“ auf die klassischen Einsatzfelder von Volltheologinnen und Volltheologen (Priester; Pastoralreferentenninnen und Pastoralreferenten), folglich ist die besagte binnenkirchliche „Konzentration“ auch in den der Berufsorientierung dienenden Modulen nach wie vor deutlich zu spüren. Die fachlich-inhaltliche Vorbereitung auf die genannten Berufs- und Einsatzfelder kann nicht anders als hervorragend bezeichnet werden, wofür auch die enge Kooperation mit den An-Instituten und mit dem Bistum Trier spricht.

Die Beratungsangebote hinsichtlich der Praktika, des Berufungscoachings aber auch durch den neu gegründeten Alumni-Verein werden von den Studierenden als hilfreich empfunden, dies gilt auch für die Einblicke in die Forschung oder auch für die Ermutigung zu weiterführenden Qualifikationsarbeiten, die sich durch die Tätigkeit als wissenschaftliche Hilfskräfte ergeben können. Auch diese Angebote und Hilfestellungen in Bezug auf die Berufsperspektive der Studierenden trägt dem Anliegen der theologischen Fakultät Rechnung, nicht nur Gegenwartsorientierung, sondern auch Zukunftsrelevanz zu bieten.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 HSchulQSAkkrV RP)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 HSchulQSAkkrV RP)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 HSchulQSAkkrV RP.

Sachstand

Die Zielsetzungen und Qualifikationsziele für den vorliegenden Studiengang sind formuliert und werden in der Hochschulsatzung, der Prüfungsordnung für den Studiengang „Katholische Theologie“, dem Modulhandbuch und dem Diploma Supplement ausgewiesen. Laut § 1 der Prüfungsordnung soll durch den Studienabschluss festgestellt werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Zusammenhänge des Faches Katholische Theologie überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat. Als „Kernanliegen des Vollstudiengangs „Katholische Theologie“ wird das wissenschaftlich umfassende, von den verschiedenen Disziplinen der Theologie getragene und zur kritischen Reflexion anleitende Studium von “Glaube und Kirche“ formuliert (vgl. Diploma Supplement). Der Magisterstudiengang „Katholische

Theologie“ umfasst in allen Studienphasen die vier theologischen Fächergruppen (Biblische, Historische, Praktische und Systematische Theologie) sowie die Philosophie.

Die Qualifikationsziele umfassen neben den fachwissenschaftlichen Kompetenzen und Kenntnissen in den vier Bereichen der Theologie und der Philosophie auch berufliche Kompetenzen, die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und zur Persönlichkeitsbildung der zukünftigen Theologinnen und Theologen. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass in erster Linie praxisorientierte Kurse und Übungen dem individuellen Wachstum und der individuellen Begleitung und Förderung der Studierenden dienen.

Der vorliegende Magisterstudiengang richtet sich zunächst an die klassischen Zielgruppen und Berufsfelder: Priesteramtskandidaten und Studierende für kirchliche Dienste als Pastoralreferentin und Pastoralreferent. Durch die Befähigung zur wissenschaftlichen Analyse und Reflexion wird im Studium auch die Grundlage für eine Tätigkeit in nicht-kirchlichen Berufen, für eine akademische Tätigkeit sowie für eine weitere wissenschaftliche Qualifikation gelegt.

Besonders erwähnenswert scheint, dass durch die Entwicklung des Konzeptes des „pastoraltheologischen Lernweges“ eine am Prinzip des aufbauenden Lernens orientierte Verschränkung des pastoraltheologischen Curriculums mit den praktischen Einsatzfeldern in den Modulen 15 und 23 erreicht werden soll.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungsordnung des vorliegenden Magisterstudiengangs „Katholische Theologie“ sowie die im Verlauf der Gespräche gewonnenen Eindrücke von deren Realisierung lassen erkennen, dass die Qualifikationsziele des Studiengangs den Anforderungen staatlicher Stellen sowie der kirchlichen Ausbildungsordnungen entsprechen. Der Studiengang erfüllt weiterhin die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der KMK vom 16. 2. 2017) und befähigt die Studierenden zweifelsohne zu einem eigenständigen theologischen Denken, Argumentieren und Arbeiten. In den die Aspekte Wissen und Verstehen, deren Anwendung sowie Kommunikation und Kooperation umfassenden Qualifikationsziele werden neben wissenschaftlichen Kompetenzen und Kenntnissen in den vier Bereichen der Theologie und der Philosophie auch berufliche und persönliche Kompetenzen als Ziele formuliert.

Insgesamt gesehen ist der vorliegende Studiengang als sehr solide und fachlich auf hohem Niveau einzuschätzen. Er befähigt in seiner jetzigen Form insbesondere für die Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit für pastorale Dienste der Kirche. Die Erwartungen, die an die Priesterbildung sowie die anderer pastoraler Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geknüpft sind, werden deutlich erfüllt und bewegen sich im Rahmen der kirchlichen Vorgaben. Aber auch wenn der erste Blick in den modularisierten Magisterstudiengang zunächst eine starke Ausrichtung auf die kirchlichen Berufsfelder erkennen lässt, wäre es zu kurz gegriffen, ihn darauf zu reduzieren. Durch

den intensiven Prozess der Zukunftswerkstatt hat sich die Fakultät auf die neuen Rahmenbedingungen eingelassen und die Stärke ihrer regionalen Ausrichtung insbesondere über zwei neue Studiengänge profilbildend weiterentwickelt, die auch im Hinblick auf eine spätere Erwerbstätigkeit attraktiv konzeptualisiert wurden. Das Masterprogramm „Theologie und Ethik im Sozial- und Gesundheitswesen“ bietet Studierenden aus Theologie, Geistes- und Sozialwissenschaften die Möglichkeit, sich durch ein interdisziplinär angelegtes Studium auf Berufsfelder im mittleren Management, als Personal- oder Organisationsentwickler oder in der Ethikberatung zu qualifizieren. Mit dem ebenfalls in Kooperation mit der Universität Trier angebotenen Masterprogramm „Interreligiöse Studien, Judentum, Christentum, Islam“ werden aktuelle Fragestellungen zu religionsbezogenen Konflikten und zu Potenzialen des interreligiösen Dialogs aufgegriffen. In beiden Masterprogrammen bestehen Beziehungen zu angrenzenden Instituten, insbesondere zum Emil-Frank-Institut und zum Ethik-Institut, so dass aus dieser Zusammenarbeit heraus nicht nur Forschungs- und Abschlussarbeiten entstehen, sondern auch Praktika ermöglicht werden, durch die Einblicke in mögliche Berufsfelder gewonnen werden können. Darüber hinaus werden durch das Angebot der beiden Zusatzzertifikate „Theologie und Soziales“ und „Theologie und Recht“ weitere vielfältige berufliche Möglichkeiten aufgezeigt, die sich von karitativen Einrichtungen über Schulsozialarbeit bis hin zu Rechtsabteilungen von Bistümern und Offizialaten erstrecken.

Deutlich erkennbar ist die Intention der Fakultät, durch die Schärfung ihrer Ausrichtung auf den regionalen Kontext ein klares Profil zu entwickeln, das sie von anderen Standorten unterscheiden kann. Für diese Profilierung bieten – wie oben ausgeführt - die neuen Masterstudiengänge eine nicht unerhebliche Unterstützung. Dabei spielen die Kontakte zu und die Zusammenarbeit mit regionalen Playern und Einrichtungen eine bedeutende Rolle – erwähnt seien in diesem Zusammenhang u.a. Einrichtungen des Gesundheitswesens in der Region sowie Kontakte zu nichtchristlichen regionalen Einrichtungen. Dabei wird als regionaler Kontext nicht nur das eigene Bundesland, sondern u.a. auch Luxemburg wahrgenommen. Diese Ansätze sollten noch deutlicher gebündelt und strukturiert werden, um die Profilierung der Fakultät auch nach außen besser kommunizieren zu können.

Die bei der letzten Reakkreditierung gegebene Empfehlung einer deutlicheren Akzentuierung der Ökumenischen Theologie im Modulhandbuch wird mittlerweile durch Kooperationen mit den Universitäten Greifswald und Kiel umgesetzt und auch in zwei Modulbeschreibungen (M 10 und M 19) dargestellt. Zu überlegen wäre, ob ihre Stellung in Bezug auf die neue Öffnung der Fakultät zu einer interreligiös aufgestellten Theologie noch nachvollziehbarer in den relevanten studienorganisatorischen Dokumenten sichtbar werden sollte.

Der vorliegende Studiengang ist erkennbar auf die Ausbildung von Menschen für die Berufsfelder des Priesteramts und der Pastoralreferentin bzw. des Pastoralreferenten ausgerichtet. Der vorgesehene Abschluss „Mag. theol.“ bildet in der Regel die Bedingung für eine Übernahme in die

anschließende kirchliche Berufseinführungsphase. Damit ist die formale Voraussetzung für die Übernahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit gegeben. Sowohl im Selbstevaluationsbericht der Fakultät als auch in den Gesprächen mit den Lehrenden wurde das große Anliegen aller Beteiligten deutlich, den Studierenden möglichst gute Studienbedingungen zu bieten und sie darin zu unterstützen, ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln, gerade auch im Hinblick auf mögliche zukünftige Berufsfelder. Da der Bedarf an Theologinnen und Theologen und die Berufschancen für alle pastoralen Berufsgruppen im Bistum Trier als sehr gut betrachtet werden können und es mittelfristig regelmäßig mehr finanzierte Stellen als Bewerberinnen und Bewerber geben wird, ist dieser Fokus nachvollziehbar. Die enge Verzahnung mit dem Mentorat und die Zusammenarbeit den Vertreterinnen und Vertretern der praktisch-theologischen Fächer mit der Ausbildung der Priesteramtskandidaten und Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten wirkt sich dabei auf die Verbindung von Wissenschaft und praktischen Vollzügen positiv aus. So werden schon während des Studiums gemeinsame Projekte mit Gemeinden und anderen Sozialräumen im Bistum Trier oder die Mitarbeit im Synodalen Prozess angestoßen oder derzeit beispielsweise die Teilnahme an einem bundesweiten Projekt der Gehörlosen-Seelsorge ermöglicht. Die Studierenden schätzen diese Verzahnung von Pastoral und wissenschaftlicher Reflexion mit Blick auf ihre voraussichtliche Tätigkeit im kirchlichen Dienst.

Seit dem letzten Akkreditierungsverfahren wurde die Konzeption der Module M 15 und M 23 fortentwickelt und – nach eigenen Angaben im Selbstevaluierungsbericht - stärker auch auf nichtkirchliche Berufsfelder ausgerichtet. Aus dem vorliegenden Modulhandbuch geht diese Weitung der Kompetenz- und Berufsfelder allerdings noch kaum hervor. Im Gespräch mit Lehrenden und Studierenden wurden die erfreuliche Weiterentwicklung und die vielfältigen Studienmöglichkeiten, die auch auf vielfältige berufliche Möglichkeiten vorbereiten wollen, sehr deutlich. Die Gutachtergruppe empfiehlt, diese begrüßenswerte Praxis, dass die begleiteten Praktika keinesfalls nur in der Gemeinde oder in kirchlichen Handlungsfeldern absolviert werden sollen, sondern explizit erwünscht ist, sie auch in anderen Interessensgebieten anzusiedeln, deutlicher in den Modulbeschreibungen sichtbarer zu machen. In Verbindung damit könnten unter „4 Lernziele und Kompetenzen“ Zusammenhänge mit verschiedenen „Lernorten“ ausformuliert werden und die Bereiche „Schule/Gemeinde“ auch durch andere mögliche Handlungsfeldern, die sich bspw. aus den Masterprogrammen und Zusatzzertifikaten ergeben, ergänzt werden. Erst auf Nachfragen wurde klar, dass bei den Modulbestandbestandteilen M 15 C/D/E, M 23 E und M 23 F, die mit „Priesterseminar/Generalvikariat“ unterschrieben sind, das Priesterseminar und das Generalvikariat für die Ausrichtung und das Angebot der Veranstaltungen zuständig sind.

Darüber hinaus würde es die Güte der theologischen Ausbildung nicht schmälern, wenn es in diesen Modulen auch zwei oder drei Modulbestandteile gäbe, die auf andere Berufsrichtungen

als die kirchlichen Berufsfelder hinweisen und wenn ermöglicht würde, hier sowohl im wissenschaftlichen als auch im praktischen Bereich Einblicke zu gewinnen. Dies würde die Attraktivität des Studiengangs zusätzlich steigern und die Werbung um weitere Studierende unterstützen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe spricht folgende Empfehlung aus:

- Die bei der Neukonzeption der Module M 15 und M 23 vorgenommene breitere Ausrichtung auf kirchliche und außerkirchliche Berufsfelder außerhalb der klassischen pastoralen Gemeindearbeit sollte auch in den Modulbeschreibungen explizit sichtbar sein.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 HSchulQSAkkrV RP)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 HSchulQSAkkrV RP)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 HSchulQSAkkrV RP.

Sachstand

Gemäß den „Kirchlichen Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bolognaprozesses (i.d.F. vom 21. Juni 2016) liegt ein grundständiger 10-semestriger Studiengang vor, der dem Prinzip des aufbauenden Lernens folgt und in zwei große Studienabschnitte und 24 Pflichtmodule gegliedert ist.

Der erste Studienabschnitt umfasst die Theologische Grundlegung (1. und 2. Fachsemester) sowie die Aufbau- und Vertiefungsphase (3. bis 6. Fachsemester). Den zweiten Studienabschnitt bildet die Vertiefungs- und Spezialisierungsphase (7. bis 10. Fachsemester). Das vorliegende Curriculum beinhaltet insgesamt 180 SWS; wobei auf die Theologische Grundlegung 38 SWS, die Aufbauphase 76 SWS und die Vertiefungsphase 66 SWS entfallen.

Der curriculare Aufbau der Theologischen Grundlegung sieht fünf Module (M 1 – M 5) vor, die in die Fachgebiete der Katholischen Theologie (Biblische, Historische, Systematische und Praktische Theologie) sowie in die Bedeutung der Philosophie für die Theologie einführen.

Die Aufbau- und Vertiefungsphase beinhaltet die thematischen Module gemäß den kirchlichen Anforderungen (M 6 – M 14) und ist interdisziplinär ausgerichtet. Die Module dieser Phase weisen einen Umfang von 7,5 – 11,25 ECTS-Punkten auf und werden in einem zweijährigen Zyklus angeboten. Modul M 15 (31 RCZS-Punkte), welches der individuellen theologischen Schwerpunktbildung und ersten Berufsorientierung dient, umfasst zwei Seminare, Kurse und Praktika zu Schlüsselqualifikationen.

Die Vertiefungsphase ist stärker fach- bzw. fachgruppenorientiert gestaltet und beinhaltet die fachwissenschaftlichen Module M 16 – M 22. Modul M 23 (28 ECTS-Punkte) führt die individuelle

theologische Schwerpunktbildung und Berufsorientierung weiter und umfasst drei Seminare und weitere Veranstaltungen zur Berufsorientierung. Der Studiengang wird mit Modul M 24 (Magisterarbeit) abgeschlossen.

Die gemäß den kirchlichen Vorgaben verpflichtenden Praktika für Studierende, die einen kirchlichen Abschluss bzw. einen pastoralen Beruf anstreben, sind in Modul M 15 und Modul M 23 mit einem Umfang von 11 bzw. 8 ECTS-Punkten ausgewiesen.

Zur Durchführung der Module kommen – laut Modulhandbuch – folgende Lehr- und Lernformen zum Einsatz: Vorlesung, Vorlesung mit Übung, Übung, Proseminar, Seminar, Kurs, Praktikum.

Den Unterlagen kann entnommen werden, dass Studierende aktiv in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse miteinbezogen werden. Studierende nehmen regelhaft an Lehrveranstaltungs- und Studiengangsevaluationen teil und sind in die hochschulüblichen (studentischen) Gremien eingebunden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Konzept des Magisterstudiengangs entspricht vollumfänglich sowohl den gesetzlichen als auch den „Kirchlichen Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bolognaprozesses (21. Juni 2016) und ermöglicht ein adäquates Studium. Die Passung von Abschlussgrad, Studiengangstitel und Studieninhalten ist gegeben. Der Studienaufbau ist konsekutiv angelegt; er ist übersichtlich in zwei Studienabschnitte (Grundlegung/Aufbau- und Vertiefungsphase – Vertiefungs- und Spezialisierungsphase) gegliedert. Das Studium erfolgt in allen vier Bereichen der Theologie sowie in der Philosophie und das durch die Deutsche Bischofskonferenz vorgegebene fachspezifische Kompetenzprofil wird nachvollziehbar abgebildet. Die Aufteilung in Pflicht- und Wahlpflichtelementen innerhalb der 24 Modulen ist ausgewogen und im Blick auf das Qualifikationsziel inhaltlich sinnvoll. Konzeptionell ist der Studiengang in der Modulabfolge nicht nur sachlogisch schlüssig und inhaltlich tadellos, sondern hat sich auch im Rahmen der Vor-Ort-Begehung als gut bewährt präsentiert; die Module werden forschungsorientiert und aktualitätsbezogen gestaltet und die Studierenden in den Lehr-Lernprozess aktiv eingebunden *(vgl. auch Kriterium Fachlich-Inhaltliche Gestaltung)*. Das hohe Abschlussniveau wird den kirchlichen Vorgaben ausnahmslos gerecht: Die Studierenden werden in die ganze Breite der Theologie als Glaubenswissenschaft engagiert und solide eingeführt, ihre Problemerfassungs- und Problemlösungskompetenz wird gefördert und sie werden zur eigenständigen wissenschaftlichen Reflexion der christlichen Glaubensoption befähigt. Der curriculare Aufbau fördert die Fortentwicklung der eigenen Persönlichkeit sowie die Kompetenz, die Sinnfülle christlichen Glaubens gegenüber der gesellschaftlichen Öffentlichkeit diskursiv zu vertreten. Lobenswert ist die nun klarere Verortung der ökumenischen Theologie im Curriculum.

Die Nachfragen, die sich zu den Modulen M 15 und M 23, die sich allein schon aufgrund ihres Umfangs bzw. ihrer Dauer von den übrigen Modulen deutlich abheben, ergaben wurden schon angesprochen. Ebenso die Empfehlung, dass die bei der Neukonzeption vorgenommene breitere Ausrichtung auf kirchliche und außerkirchliche Berufsfelder außerhalb der klassischen pastoralen Gemeindearbeit auch in den Modulbeschreibungen sichtbar sein sollte *(vgl. Kriterium Qualifikationsziele und Abschlussniveau)*. Ergänzend sei an dieser Stelle noch ausgeführt, dass die Ausbildung von Gesprächsführungskompetenzen anerkennenswert ist, das Absolvieren dieses Modulbestandsteile nach Auskunft der Studierenden aufgrund der Kooperation mit diversen kirchlichen Akteuren (Priesterseminar, Ausbildungsleitung, Generalvikariat) jedoch mitunter Schwierigkeiten bereite. Deshalb scheint es angeraten, seitens der Fakultät eine für die Kontakte und Absprachen mit den kirchlichen Kooperationspartnern verantwortliche Person zu benennen, welche beispielsweise personale Veränderungen bei den kirchlichen Kooperationspartnern im Blick hat. Der Aufbau des Studiengangs im Hinblick auf die definierten Ziele kann nicht anders als gelungen bezeichnet werden. Es liegt ein Curriculum vor, das durchdacht ist. Es werden 300 ECTS-Punkte erworben und ein vollständiges Studium der Katholischen Theologie ist gewährleistet.

Die im Studiengang zum Einsatz kommenden Lehr- und Lernformate (Vorlesung, Vorlesung mit Übung, Übung, Proseminar, Seminar, Kurs; Praktikum) werden der jeweiligen Fachkultur und dem Studienformat angepasst. Die eindeutig vorliegende Varianz der eingesetzten Lehr- Lernformen, deren Notwendigkeit allein schon aus der geringen Studierendenzahlen resultiert, könnte noch sichtbarer gemacht werden.

Es sei noch darauf hingewiesen, dass bei der Kreditierung von Modulen auf Nachkommastellen möglichst verzichtet werden sollte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 HSchulQSAkkrV RP)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § § 12 Abs. 1 Satz 4 HSchulQSAkkrV RP.

Sachstand

Der Studienverlaufsplan sieht kein definiertes Mobilitätsfenster vor. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Fakultät Auslandssemester explizit fördert und empfiehlt. Auf den meist zu Beginn des zweiten Studienabschnittes empfohlenen auswärtigen Studienaufenthalt werden die Studierenden bereits in der Einführungsveranstaltung hingewiesen. Zur Vorbereitung und der Durchführung der Auslandssemester auch über ERASMUS-Programme stehen zwei Personen aus dem Lehrkörper als Ansprechpartner zur Verfügung. Mit Hilfe von Learning agreements werden auswärtige Studien und Anerkennungen im Rahmen einer fallspezifischen Beratung im Stu-

diendekanat abgesprochen, um eine möglichst sichere Studienplanung ohne Zeitverlust zu gewährleisten. Studierenden, die ihr externes Jahr an der Trierer Fakultät verbringen, werden ihre Leistungen in einem „Transcript of records“ bestätigt.

Laut Unterlagen bestehen im Rahmen des Erasmusprogramms und anderer Kooperationsabkommen für Studierende und Lehrende Partnerschaften mit Katholischen Universitäten und Katholisch-Theologischen Fakultäten in verschiedenen Ländern. Das jüngste Abkommen wurde mit der Katholischen Universität von Amerika (Washington) abgeschlossen. Den Unterlagen kann zudem entnommen werden, dass die Trierer Fakultät Internationalisierung und nationalen und internationalen Mobilität auf allen Ebenen fördert, so bestehen regelmäßige Kontakte zwischen den Lehrenden der Trierer Fakultät und dem „Centre Autonome d’Enseignement de Pédagogie Religieuse“ der Universität Metz. Laut Selbstbericht führt der Wechsel des Studienortes nicht erkennbar zu Verzögerung im Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Selbstevaluationsbericht der Fakultät sowie die im Verlauf der Gespräche gewonnenen Eindrücke lassen erkennen, dass die Möglichkeiten eines Studienortwechsels an der ThF Trier gut ausgeprägt sind, die Rahmenbedingungen der Studierendenmobilität nachhaltig im Fokus der Verantwortlichen stehen und in den vergangenen Jahren stetig ausgebaut wurden. Hingewiesen sei neben den bestehenden ERASMUS-Partnerschaften auf die seit 2015/16 entstandenen internationalen Kooperationen mit dem St Patrick’s College Maynooth, Irland, der Université de Strasbourg, Frankreich, und der Catholic University of America in Washington DC, USA. Im Rahmen der Begehung der Fakultät haben die Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter sowohl den guten Umgang der Fakultätsverantwortlichen mit Fragen der Anerkennung von an auswärtigen Hochschulen erbrachten Studienleistungen als auch die Vielfalt der internationalen Partnerschaften der ThF Trier positiv gewürdigt. Dem Vernehmen nach nutzt ca. die Hälfte der Studierenden die angebotenen Möglichkeiten. Im Gespräch mit der Hochschulleitung waren sich die Fakultätsvertreter mit der Gruppe der Begutachtenden einig, dass die Förderung der Studierendenmobilität weiterhin nachdrücklich erfolgen und bei den Studierenden der ersten Fachsemester aktiv beworben werden soll. Insbesondere für Studierende mit starker regionaler und diözesaner Bindung kann der zwischenzeitliche Wechsel an eine internationale Partnerhochschule einen nicht zu unterschätzenden Kompetenzerwerb mit sich bringen.

Insgesamt wird festgestellt, dass studentische Mobilität von der Fakultät ausdrücklich begrüßt, gefördert und unterstützt wird. Die Studienzeit an einer anderen Hochschule scheint sich auch nicht negativ auf die Regelstudienzeit auszuwirken.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 HSchulQSAkkrV RP)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 HSchulQSAkkrV RP.

Sachstand

Der für die Lehre im vorliegenden Studiengang zur Verfügung stehende Lehrkörper der Fakultät umfasst vierzehn Planstellen für Professorinnen und Professoren bzw. Lehrstuhlverwalterinnen und Lehrstuhlverwalter. Hinzu kommt eine am Institut für Cusanus-Forschung angesiedelte W2-Dozentur. Alle Lehrstühle sind besetzt. Neubesetzungen von Professuren richten sich nach den Vorschriften der Statuten (Artikel 14 und 15).

Die Fakultät ist mit 14 Stellen für wissenschaftliche Mitarbeitende (im Umfang zwischen 50 – 75 % einer Vollzeitstelle) ausgestattet. Zusätzliches Personal wird für die jeweilige Laufzeit von weiteren Projekten eingestellt.

Von den Dozierenden wird fachliche Weiterbildung erwartet, die seitens der Fakultät mittels der jährlichen Chronik und durch regelmäßige Forschungs- und Qualifizierungsberichte erhoben wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Theologische Fakultät Trier wird ausschließlich durch das Bistum Trier finanziert, das in jüngster Vergangenheit einen Haushaltssicherungsprozess durchlaufen und abgeschlossen hat. In diesem Zusammenhang wurde das von der Fakultät erarbeitete Finanz- und Personalkonzept geprüft und gebilligt, so dass die 12,5 Lehrstühle bis zum Jahre 2035 gesichert sind. Damit ist nicht nur die zur Durchführung des Studiengangs notwendige Lehrkapazität gegeben, sondern ebenso für eine hervorragende Betreuungsrelation gesorgt. Da es sich fast durchgehend um C4 bzw. W3 Professuren mit entsprechender personaler Ausstattung (50% wissenschaftliche Mitarbeiterstelle, Sekretariat) handelt, sind die personellen Ressourcen als ausgezeichnet zu bewerten.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Theologische Fakultät durch ihre personelle Ausstattung allen Erfordernissen des Lehrbedarfs entspricht; die Qualifikationsziele des vorliegenden Studiengangs sind ohne jeden Zweifel sicher erreichbar.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 HSchulQSAkkrV RP)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 HSchulQSAkkrV RP.

Sachstand

Den Unterlagen kann entnommen werden, dass die materielle Ausstattung der ThF Trier durch die Diözese Trier, als Träger, zur Verfügung gestellt wird.

Die Theologische Fakultät Trier ist über den Kooperationsvertrag mit der Universität Trier in deren universitäre Infrastruktur eingebunden und führt den vorliegenden Studiengang am Standort der Fakultät am Campus der Universität Trier durch. Für die Lehre stehen ausreichende räumliche Ressourcen zur Verfügung. Den Studierenden stehen sämtliche Einrichtungen und Angebote der Universität Trier zur Verfügung (z.B. Universitätsbibliothek, Akademisches Auslandsamt, Rechenzentrum, Studentenwerk, zentrale Lehr- und Lernplattform, Stud.IP). Weiterhin haben die Studierenden Zugang zu den Fachbibliotheken der wissenschaftlichen An-Institute (Emil-Frank-Institut, Ethik-Institut, Cusanus-Institut, Deutsches Liturgisches Institut) und zur Bibliothek des Priesterseminars in der Innenstadt. Diese Bibliothek kann auf einen Bestand von über 550.000 Bänden sowie 640 laufend gehaltenen Periodika verweisen. Selbstverständlich steht den Studierenden die Präsenzbibliothek „Theologie“ mit 10.000 Bänden der Universitätsbibliothek zur Verfügung. Den Lehrstühlen sind Verwaltungskräfte zugeordnet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die überaus großzügige und stabile finanzielle Ausstattung der ThF Trier durch ihren Träger, die Diözese, ist im Bericht umfassend geschildert. Sie deckt die vorhandenen Bedarfe an Personal im wissenschaftsunterstützenden Bereich und hinsichtlich der übrigen Ausstattung mehr als vollständig ab. Räumliche Ressourcen stehen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Theologischen Fakultät aufgrund des Kooperationsvertrags zwischen der Theologischen Fakultät und der Universität Trier in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Als nicht minder gut stellen sich die sächlichen Ressourcen (Bibliothek) dar.
Der Studiengang „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) der Theologischen Fakultät ist auch mit Blick auf seine zur Verfügung stehenden Ressourcen fraglos dauerhaft gesichert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 HSchulQSAkkrV RP)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 HSchulQSAkkrV RP.

Sachstand

Das Prüfungssystem ist niedergelegt in der Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch. Es basiert auf studienbegleitenden Modulprüfungen (vgl. PO § 11). Eine Modulprüfung schließt das jeweilige Modul ab, bezieht sich auf die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls und besteht aus einer Prüfungsleistung, die in begründeten Einzelfällen aus kumulativen Modulteilprüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen bestehen kann. Gemeinsam mit der Magisterabschlussprüfung und der Magisterarbeit bilden die studienbegleitenden Modulprüfungen die Magisterprüfung.

Die Anforderungen an die schriftlichen und mündlichen Modulprüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen sowie deren Formate sind in der Prüfungsordnung (vgl. §11 – 14) und im Modulhandbuch geregelt. Zur Anwendung kommen gemäß den genannten Unterlagen mündliche Prüfung, Klausur, Hausarbeit, Übungsarbeit, Proseminararbeit, Portfolio, Seminararbeit Praktikumsbericht. Dafür geeignete Prüfungen können auch als „e-Klausuren" durchgeführt werden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden.

Für die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen ist der Prüfungsausschuss (vgl. PO § 7) zuständig, dieser gehören drei Mitglieder aus Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan, die bzw. der nach Art. 10 der Statuten der Fakultät ordentliche Professorin oder ordentlicher Professor ist, ist zugleich die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und führt dessen Geschäfte. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig über Entwicklungen im Prüfungswesen und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

Die Studierenden- und Prüfungsverwaltung erfolgt über das universitäre online-System PORTA.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das in der Prüfungsordnung dokumentierte Prüfungssystem sieht eine ausreichende Abwechslung von mündlichen und schriftlichen Prüfungen vor, so dass unterschiedliche Begabungen von Studierenden zum Tragen kommen können. Die Prüfungen sind modulbezogen. Positiv ist auch anzumerken, dass die Prüfungsformate den veränderten Umständen, wie Pandemie und E-Learning, angepasst und digitale Prüfungsformate implementiert wurden. Ausdrücklich begrüßt das Gutachtergremium, dass durch die Entwicklung von neuen Prüfungsformaten (z.B. Essay und Portfolio) Möglichkeiten geschaffen wurden, Modulprüfungen abseits der gängigen Formate (schriftliche Klausur, mündliche Prüfung) zu absolvieren. Besagte Prüfungsformate wie die Portfolio-Prüfung oder die Formulierung von Essays als prüfungsrelevante Studienleistung werden von den Studierenden positiv bewertet, weil sie dazu beitragen, dass zum Ende eines jeden Semesters die Prüfungsbelastung abnimmt, weil z.B. mit dem Anfertigen eines Portfolios bereits im laufenden Semester begonnen werden kann. Grundsätzlich fällt in dieser Hinsicht auf, dass sich in den Gesprächen mit den Studierenden bzw. den Lehrenden eine Diskrepanz ergibt, was die Wahrnehmung von verschiedenen Prüfungsformen anbelangt. Während die Lehrenden betonen, dass vielfach die Möglichkeit gegeben sei, auf alternative Prüfungsformen auszuweichen, nehmen die Studierenden kaum Alternativen wahr, die über eine mündliche Prüfung bzw. schriftliche Klausur hinausgehen. Die Verantwortlichen werden daher ermutigt, die Möglichkeit solcher Modulabschlussprüfungen auszubauen und Modulprüfungen mit alternativen Formen der Leistungsüberprüfung zu befürworten.

Unklarheiten ergeben sich im Hinblick auf den Bezug der Prüfungsformate auf die Modulinhalte und die zu vermittelnden Kompetenzen. Das Gutachtergremium nimmt würdigend wahr, dass bereits an einigen Stellen – insbesondere bei den kollegialen mündlichen Prüfungen – Leistungsüberprüfungen kompetenzorientiert durchgeführt werden. Die Prüfungskonzepte werden im Vorfeld mit dem QM-Beauftragten besprochen, dessen Aufgabe u.a. auch ist, bei Prüfungen auf Kompetenzorientierung zu achten. Seitens der Studierenden ist das Prinzip der kompetenzorientierten Prüfungen noch nicht durchgehend erkennbar. Die Fakultät ist sich dessen bewusst und hofft durch die Erarbeitung eines Leitfadens für kollegiale mündliche Prüfungen, der den Studierenden in Form eines Anhangs zum Modulhandbuch zur Verfügung gestellt werden soll, zur besseren Information beitragen zu können. Die Gutachtergruppe begrüßt diese Maßnahme und empfiehlt die Prüfungsformate kontinuierlich mit dem Ziel deren Kompetenzorientierung deutlicher erkennbar zu machen zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Den Studierenden stehen grundsätzlich zwei verschiedene Prüfungszeiträume zur Verfügung, um eine Modulabschlussprüfung abzulegen. Diese liegen zu Semesteranfang und zu Semesterende. Als Modellversuch wurde das System nun zugunsten einer Senkung des Verwaltungsaufwands verändert, sodass nun nicht mehr die Studierenden ihren Prüfungszeitraum wählen können, sondern einen Prüftermin durch die Fakultät vorgegeben bekommen. Grund dafür sei, dass kurzfristige Abmeldungen von Prüfungen minimiert werden sollen, die durch die coronabedingte Verlängerung der Abmeldefrist vor einer jeweiligen Prüfung auf 48 Stunden merklich angestiegen sei. Dieses Verfahren soll nach Ablauf des Modellzeitraums hinreichend evaluiert werden. Das Gutachtergremium empfiehlt den Studiengangsverantwortlichen unter Berücksichtigung der Angleichung der Regelung zur Abmeldung von prüfungsrelevanten Leistungen von 48 Stunden auf sieben Tage – in Analogie zu den Regelungen und Fristen der Rahmenprüfungsordnung der Universität Trier – die nun in der Praxis vollzogen wird, jedoch in dieser Form noch keinen Eingang in die Prüfungsordnung gefunden hat, nach Ablauf des Modellzeitraums zu prüfen, ob die Entscheidung über den Prüfungszeitraum wieder den Studierenden überlassen werden könnte.

Grundsätzlich sieht das Gutachtergremium das Prüfungssystem als solide, sinnvoll und gewinnbringend an. Die – je nach konkreter Belegung verschiedener Kurse – zwischen 50 und 60 verschiedenen prüfungsrelevanten Leistungen stellen aufgeteilt auf die zehn Semester der Regelstudienzeit ein akzeptables Maß im Hinblick auf die Quantität der Prüfungsereignisse dar. Alle 23 Module sind im Hinblick auf die angegebenen Präsenzzeiten und die vorgegebene Zeit im Selbststudium mit Leistungspunkten angemessen ausgestattet. Im Hinblick auf die Kompetenzorientierung sowie die Ausgestaltung verschiedener Prüfungsformate nehmen die Gutachter jedoch Optimierungsbedarf wahr.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Prüfungsformate der Modulprüfungen sollten kontinuierlich mit dem Ziel deren Kompetenzorientierung deutlicher erkennbar zu machen, überprüft und ggf. angepasst werden.

Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 HSchulQSAkkrV RP)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 HSchulQSAkkrV RP.

Sachstand

Den Unterlagen kann entnommen werden, dass eine verlässliche Planbarkeit des Studiums entscheidender Bestandteil des vorliegenden Studiengangskonzeptes ist und somit ein effektives Studium in der Regelstudienzeit ermöglicht. Studienverlauf, Modul- und Lehrveranstaltungszyklus sind im Modulhandbuch ausgewiesen. Auf der Homepage der Hochschule können alle studienorganisatorisch wichtigen Unterlagen (Prüfungsordnung, Modulhandbuch, Studienverlaufsplan, Informationsblatt, etc.) eingesehen werden.

Der Studiendekan und der Verantwortliche für den Stundenplan gewährleisten durch eine frühzeitige Planung der Lehrveranstaltungen und rechtzeitige Kommunikation der Prüfungstermine und Anmeldemodalitäten eine verlässliche und überschneidungsfreie Durchführung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen.

Der empfohlene Studienverlauf (Anlage 5) steht auch auf der Homepage der Fakultät zur Verfügung und verteilt die zu erwerbenden 300 ECTS-Punkte gleichmäßig. Ebenso stehen die jeweils aktuell in einem Semester angebotenen Lehrveranstaltungen der ThF Trier zur Verfügung. Ausgenommen M 15 und M 23, können alle Module innerhalb von einem maximal zwei aufeinander folgenden Semester absolviert werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Gesprächen konnte sich die Gutachtergruppe davon überzeugen, dass die Studierenden rechtzeitig mittels einer detaillierten Semesterplanung über die zeitliche und räumliche Lage der Lehrveranstaltungen und Prüfungen informiert werden. Ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb ist somit sichergestellt. Das Gutachtergremium würdigt im Hinblick auf die Studierbarkeit eine besondere Umsicht seitens der Koordination des Studiengangs bei der Konzeption der Prüfungsordnung sowie des Modulhandbuchs. Die Tatsache, dass die Studiengangsplanung der Fakultät zentral bei einer Person angesiedelt ist, stellt einen großen Vorteil dar. Der Verantwortliche für den Stundenplan der Fakultät sorgt in jedem Semester dafür, dass alle Module überschneidungsfrei studierbar sind. Angesichts der kleinen Kohorten kann diese Tatsache in jedem Einzelfall genau geprüft und bei Bedarf so umgestaltet werden, dass für alle Studierenden ein überschneidungsfreies Studium samt überschneidungsfreier Prüfungen sichergestellt werden kann.

Trotz der kleinen Kohorten nehmen die Studierenden eine große Flexibilität bei der Belegung der verschiedenen Module wahr.

In Bezug auf die Planbarkeit ist ein schlüssiger Studienverlaufsplan vorgegeben. Alle Module schließen in der Regel nach einem Studienjahr ab, wobei der durchschnittliche Workload von 30 ECTS pro Semester nicht überschritten wird. Begründete Ausnahmen bilden die beiden eine Praxisphase umfassenden Module M 15 und M 23, die trotz ihres Umfangs und ihrer Auslegung auf vier Semester wohl problemlos studierbar sind, was von den Studierenden ohne Einschränkung bestätigt werden konnte.

Die im Selbstevaluationsbericht betonte und als besonders positiv dargestellte individuelle Begleitung der Studierenden durch die (Lehrenden der) Fakultät bestätigte sich in den Gesprächen mit allen Statusgruppen Hinsichtlich der Studierbarkeit stellt die geringe Anzahl der Studierenden einen besonderen Vorteil dar, weil auf individuelle Angelegenheiten viel besser Rücksicht genommen werden kann und die Lehrenden im Gespräch mit dem Gutachtergremium gezeigt haben, dass sie die Studierenden mit ihren individuellen Bedürfnissen im Hinblick auf das Theologiestudium sehr genau einschätzen können. So können beispielsweise Veranstaltungen bei Bedarf einfacher als Blockveranstaltungen angeboten werden oder Teilnahmen an Fachtagungen ohne größere Umstände in das Lehrangebot der Fakultät integriert werden.

In den Gesprächen mit allen Statusgruppen wurde eindrücklich das große Anliegen der Fakultät den Studierenden gute Studienbedingungen zu bieten, diese zu begleiten und deren Persönlichkeit zu entwickeln deutlich.

Die Studierbarkeit dieses Studiengangs stufen die Gutachter somit als insgesamt gegeben und gelungen ein.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Wenn einschlägig: **Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 HSchulQSAkkrV RP)**

Nicht einschlägig.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 HSchulQSAkkrV RP)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 HSchulQSAkkrV RP.

Sachstand

Die vorliegenden Unterlagen sowie die Homepage der ThF Trier geben detailliert und umfassend Auskunft über die Profile und konzeptionellen Ansätze der Lehrenden. Der inhaltlich profilierte Beitrag der jeweiligen Lehrenden zum Erreichen des Studiengangsziels ist deutlich. Die fachliche Aktualität und Adäquanz und wissenschaftliche Ausgestaltung der dargebotenen Inhalte und der

nationale und internationale Standard werden durch die Einbindung der Lehrenden in die jeweiligen Fachdiskurse und deren Vernetzung auf nationaler und internationaler Ebene gewährleistet. Die Fakultät verweist zudem auf einen aus ihrer Sicht nicht zu unterschätzenden Rückkopplungseffekt, der sich aus dem Engagement der Professorinnen und Professoren auch in der außeruniversitären Bildungslandschaft, im Pastoralkurs, in der Seelsorge und in Fortbildungsprogrammen ergibt.

Die Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und der methodischen Ansätze der Curricula sowie eine Anpassung an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen obliegt dem Rektor der Theologischen Fakultät Trier, dem Studiendekan, dem Prüfungsausschuss und der Fakultätskonferenz. Weiterentwicklungen der fachlich-inhaltlichen Gestaltung wie auch der methodisch-didaktischen Ansätze werden im Rahmen der Evaluation der Studiengangsqualität (vgl. § 1 Evaluationsordnung) vorgenommen. Der Qualitätsrat, unter Vorsitz der bzw. des Qualitätsbeauftragten, unterstützt und berät.

Durch die Teilnahme der Lehrenden an Fachtagungen, Kongressen und Veranstaltungen zur pädagogischen Fortbildung werden entsprechende Impulse vermittelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind durch die Kompetenz der Lehrenden sowohl in fachlicher als auch didaktische Hinsicht gewährleistet. Die Lehrenden verfügen ausweislich über nationale und internationale Kontakte und sind in nationale und internationale Gremien eingebunden.

Die Gutachtergruppe konnte sich in den Gesprächen zweifelsohne davon überzeugen, dass aktuelle Inhalte im Studiengang ihren festen Platz haben, sie zeigen sich u.a. in fächerübergreifenden Seminarangeboten. Auch die aktuelle Forschung der Lehrenden ist präsent und findet Resonanz im Aufbau des Studiengangs. Dabei ist das deutliche Bestreben erkennbar, Lokalkolorit und regionale Fragestellungen in die Studieninhalte einfließen zu lassen (z.B. Barmherzige Brüder und das Krankenhauswesen in der Region). Dennoch könnte der Rückkoppelungseffekt, der sich aus der Forschung der Lehrenden und ihrem Engagement im außeruniversitären Rahmen (z.B. Mitgliedschaften in wissenschaftlichen Beiräten im kulturellem Sektor) ergibt, im Hinblick auf die inhaltliche Ausgestaltung des Studiengangs noch stärker herausgearbeitet werden. Die Fakultät ist zu ermutigen, eine derart unmittelbare Verbindung von Forschung und Lehre weiterzuverfolgen und das darin liegende Potential weiter auszuschöpfen. Dies könnte die Attraktivität des „Theologie-Standortes Trier“ weiter stärken.

Die von der Fakultät und dem Studiengang eingesetzten Maßnahmen zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität sind dokumentiert und wirksam. Sie werden von der Gutachtergruppe angemessen und positiv bewertet. In die Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und

der methodischen Ansätze des Curriculums und ggf. seiner Anpassung an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen sind die oben angeführten Akteure eingebunden.
Als Desiderat ist anzusprechen, dass die Unterlagen und die geführten Gespräche keine Informationen zur Verfügung stellten, welche Prozesse entwickelt worden sind (oder entwickelt werden sollen) zur Überprüfung der angebotenen Lehr-Lernformen oder zur Sicherstellung der Aktualität und der Adäquanz des Curriculums, jenseits der verbindlichen Evaluation, da aufgrund der kleinen Kohorten; die Aussagekraft der erhobenen Evaluierungsergebnisse als fraglich empfunden wird (vgl. auch Kriterium Studienerfolg). Die Gutachtergruppe würdigt, dass sich die Fakultät und insbesondere auch der der gegenüber der Universität Trier in Verantwortung stehende QM-Beauftragte dieser Problematik bewusst sind. So ermuntert der QM-Beauftragte bspw. zu Nachfragen, die aufgrund der „Unmittelbarkeit“ auf kurzem und direktem Wege gestellt werden könnten, zudem müssten für kleine Gruppen noch andere Formate entwickelt und praktiziert werden.

Insgesamt ist die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Studiengangs geeignet, den Studierenden gute Studienbedingungen zu bieten, die es den Studierenden ermöglichen, eine eigene theologische Persönlichkeit zu entwickeln und eigene theologische Interessensschwerpunkte zu finden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Wenn einschlägig: **Lehramt** **(§ 13 Abs. 2 und 3 HSchulQSAkkrV RP)**

Nicht einschlägig.

Studienerfolg **(§ 14 HSchulQSAkkrV RP)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 HSchulQSAkkrV RP.

Sachstand

Die Universität Trier zählt seit August 2019 als systemakkreditierte Universität zu den Universitäten in Deutschland, die das Verfahren der Systemakkreditierung erfolgreich durchlaufen und somit das Recht haben, ihre Studiengänge selbst zu akkreditieren. Außer dem kanonischen Theologischen Vollstudiengang, der gemäß Studienakkreditierungsstaatsvertrag von der Systemakkreditierung ausgenommen ist, nehmen sämtliche andere Studiengänge der Trierer Fakultät aufgrund der Kooperation mit der Universität Trier an der Systemakkreditierung der Universität Trier teil. Eine zentrale Stabsstelle des Präsidenten zur Studiengangentwicklung und Qualitätssicherung unterstützt und berät die ThF Trier in sämtlichen Angelegenheit des Qualitätsmanagements in Studium und Lehre sowie der Systemakkreditierung und begleitet die Studiengangsevaluationen.
Auf der Grundlage der „Evaluationsordnung“ (Beschluss vom 11. November 2011, i.d. F. vom 25.01.2019) führt die ThF Trier in regelmäßigen Abständen Evaluationen durch. Die Ordnung

enthält Regelungen zu Geltungsbereich, Ziele und Formen der Evaluation von Studium und Lehre, Zuständigkeiten, Veröffentlichung der Ergebnisse, Ableitung und Überprüfung von Maßnahmen und Datenschutz. Gemäß der vorliegenden Evaluationsordnung sind (1) kontinuierliche Evaluationsverfahren (Lehrveranstaltungsbefragung, Workloadüberprüfung, Studienabschlussbefragung, Forschungsevaluation, Qualitätsmanagement-Jahresgespräch) und (2) Verfahren zur Entwicklung und Akkreditierung von Studiengängen (Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen sowie Peergestützte Evaluationsverfahren) Bestandteile der Evaluation. Zudem sind weitere Formen (z.B. Modulevaluation, angeleitetes Fokusgruppengespräch) zulässig. Alle Mitglieder der Fakultät können sich anlassbezogen und vertraulich an den Qualitätsrat wenden.
Unterstützt vom Qualitätsrat obliegt die Verantwortung für die Qualitätssicherung in Studium und Lehre der Rektorin bzw. dem Rektor. Den Vorsitz des Qualitätsrates führt die bzw. der von der Fakultätskonferenz gewählte Qualitätsbeauftragte. Weitere Mitglieder des Qualitätsrates sind die Studiendekanin bzw. der Studiendekan sowie drei weitere Vertreterinnen bzw. Vertreter der Professoren, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Wissenschaftlichen Mitarbeiter, zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden, ein Vertreter der Leitung des Bischöflichen Priesterseminars und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Ausbildungsleitung für Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen im Bischöflichen Generalvikariat Trier. Ein Mitglied der Universität Trier fungiert als beratendes Mitglied.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Theologische Fakultät Trier hat durch die Einrichtung des Amtes des „Qualitätsbeauftragten“ (Ende Wintersemester 2024/15) und der Implementierung einer Evaluationsordnung angemessene institutionelle Maßnahmen ergriffen, um die Weiterentwicklung der Studiengänge unter studentischer Beteiligung einem kontinuierlichen Monitoring zu unterziehen. Der Qualitätsbeauftragte führt Evaluationen durch und bereitet bei Bedarf entsprechende Eingaben für die Beratung und Entscheidung in der Fakultätskonferenz vor. Die Evaluationsordnung legt semesterweise Evaluationen der Lehrveranstaltungen fest, darunter Lehrveranstaltungsbefragungen, Workloadüberprüfungen, Studienabschlussbefragungen und das Qualitätsmanagement-Jahresgespräch. Die Arbeitsbelastung der Studierenden wird durch „Workloadüberprüfungen“ erfragt. Zudem gibt es wohl ggf. Rückmeldungen aus der Studierendenschaft in der Fakultätskonferenz, gegenüber dem Rektor oder dem Studiendekan. Die semesterweise Evaluation erfolgt über die universitätsinterne Internetseite „Stud.IP Online-Evaluation“ mit Auswertung am Lehrstuhl des Qualitätsbeauftragten. Evaluationsergebnisse werden den jeweiligen Lehrstuhlinhaberinnen und Lehrstuhlinhabern zugestellt.

Der Akkreditierungsbericht von 2016 weist darauf hin, „dass die Ergebnisse durchgeführter Evaluationen mitunter nicht mit den Studierenden besprochen und die Konsequenzen der Evaluation nicht in einem kommunikativen Geschehen bedacht und ggf. verbindlich vereinbart werden. Diese

Situation ist zu ändern“. Mit einer entsprechenden Anpassung der Evaluationsordnung (vgl. § 13) wurde diese Auflage erfüllt und die Lehrende darauf verpflichtet, „die Evaluierungsergebnisse mit den betreffenden Studierenden zu besprechen, um daraus mögliche Konsequenzen für die Lehrveranstaltung zu ziehen.“ Im Falle der Verweigerung dieser Besprechung besteht das Recht der Beschwerde bei der Rektorin bzw. dem Rektor. Die Evaluationen finden etwa drei Wochen vor Semesterschluss statt. Allerdings wird seitens der Studierenden weiterhin durchgehend eine angemessene Reflexion vermisst, ebenso ggf. das Ergreifen von Konsequenzen; zudem wird der Zeitpunkt der Evaluation in Einzelfällen als zu spät erlebt.

Insgesamt erscheinen die eingesetzten Maßnahmen für das Monitoring des Studiengangs im Sinne der Erhebung von Rückmeldungen angemessen; angesichts der Studierendenzahl bestehen kaum weitere Möglichkeiten. Allerdings bedarf es durchgehend einer nachvollziehbaren Ableitung von Maßnahmen einer effizienten Studiengestaltung aus den gewonnen Erkenntnissen – unter Einbeziehung der Studierenden und der Absolventinnen und Absolventen.

Positiv wird seitens des Gutachtergremiums wahrgenommen, dass auffallend viele Befragungsinstrumente aufgeführt werden. Weiterhin nicht gänzlich klar ist allerdings die Durchführung bei einer kleinen Kohorte; die Aussagekraft der erhobenen Evaluierungsergebnisse wird als fraglich empfunden. Abzuwarten ist, ob der künftige Studienbetrieb eine ausreichend breite Datenbasis bieten kann oder eher „überschaubar“ bleibt und so nicht nur hohe Anforderungen an den zu gewährleistenden Datenschutz gestellt werden, sondern auch die Aussagekraft der Ergebnisse gegebenenfalls geringer zu bewerten sind. Wenn doch vorhanden, sollten diese dann angemessen reflektiert und unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange kommuniziert werden. Die Durchführung von Evaluationen könnte im Semesterverlauf bereits früher geschehen, um die Möglichkeit einer Besprechung zu gewährleisten.

Die vorgestellten Konzepte und Maßnahmen sind insgesamt grundsätzlich geeignet, ein Monitoring mit dem Ziel der Verbesserung der Studierbarkeit und der Weiterentwicklung von Studiengängen durchzuführen. Weiterhin wird – gerade bei kleinen Gruppen – der unmittelbare Kontakt von Studierenden zum QM-Beauftragten bzw. Studiendekan wichtig sein.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 HSchulQSAkkrV RP)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 HSchulQSAkkrV RP.

Sachstand

Gemäß den im Jahre 2020 neukonzipierten „Aufgaben und Zuständigkeiten des/der Gleichstellungsbeauftragten“ (letztmalig überarbeitet am 23.04.2021, vgl. Anlage 9) ist die Verwirklichung der Gleichstellung Aufgabe der gesamten Theologischen Fakultät, speziell ihrer Organe gemäß Art. 6 der Statuten. Die Fakultät sieht sich in der Pflicht, die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile aktiv hinzuwirken. Die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Fakultät bei ihrer Aufgabe die Gleichstellung zu verwirklichen, regt dafür geeignete Maßnahmen an, führt diese durch und berichtet der Fakultätskonferenz regelmäßig. Die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe und das Recht, an allen organisatorischen und personellen Maßnahmen der Theologischen Fakultät, einschließlich Berufungskommissionen, mitzuwirken, welche die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Vereinbarkeit von Studium oder Beruf und Familie betreffen.

Der vorliegenden Fassung der „Aufgaben und Zuständigkeiten des/der Gleichstellungsbeauftragten“ ist zu entnehmen, dass sich die Fakultät zur Erstellung eines für die Dauer von sechs Jahren gültigen Gleichstellungsplans verpflichtet. Die Erstellung des Gleichstellungsplans obliegt der Gleichstellungskommission, welcher drei Mitglieder Fakultätskonferenz angehören.

Durch die Berufung von zwei Frauen in das Kollegium der Fakultät konnte eine Erhöhung des Frauenanteils erzielt werden.

Die Hochschule hat eine Ombudsperson benannt und arbeitet mit Begleitung des Präventionsbeauftragten der Diözese Trier an einem „Institutionellem Schutzkonzept mit Blick auf sexualisierte Gewalt“.

Zur Wahrung der Chancengleichheit behinderter beziehungsweise chronisch kranker Studierender und von Studierenden in besonderen Lebenslagen sehen die Bestimmungen der Prüfungsordnung (u.a. § 3) einen angemessenen Nachteilsausgleich vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe konnte sich in den Gesprächen davon überzeugen, dass der Einsatz für Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit ein wichtiges Anliegen der Fakultät ist und auch im Rahmen ihrer Möglichkeiten gewährleistet werden kann. Das Bewusstsein und das Engagement für Fragen der Geschlechtergerechtigkeit sind hoch. Die Fakultät hat für Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich bereits vielfältige Initiativen angestoßen. Die Gutachtergruppe anerkennt angesichts der übersichtlichen Studierendenzahlen positiv die Möglichkeiten für persönliche Gespräche und Beratungen, daneben aber auch die Einbindung des Studiendekans, der in der Funktion der Ombudsperson als unparteiische Schiedsperson zur Verfügung

steht. Die Gutachtergruppe würdigt weiterhin, dass die Verwirklichung der Gleichstellung als Aufgabe der gesamten Theologischen Fakultät in dem Dokument „Aufgaben und Zuständigkeiten des/der Gleichstellungsbeauftragten“, welches auf der Homepage leicht zugänglich ist, verankert wurde. An der Erstellung eines Gleichstellungsplans arbeitet die Gleichstellungskommission. Unter Begleitung des Präventionsbeauftragten der Diözese Trier wird ein „Institutionelles Schutzkonzept mit Blick auf sexualisierte Gewalt“ erarbeitet. Auch konnte durch die Berufung von zwei Frauen eine Erhöhung des Frauenanteils erzielt werden.

Vermisst wird wie – angesichts der überschaubaren Studierendenzahlen – gerade bei konfliktbezogenen Fällen die Anonymität gewährleisten werden kann, vorstellbar wäre eine organisatorische Struktur ‚dazwischenzuschalten‘, u.U. könnte dies der AStA oder der Inklusionsrat der Universität übernehmen. Dies sollte im Rahmen einer Verfahrensordnung auch transparent für alle Beteiligten kommuniziert werden. Dabei sollte noch verstärkt beachtet werden, dass der Inklusionsgedanke sich nicht allein auf körperliche Einschränkungen, sondern auch auf soziale, geschlechtliche und ethnische Beeinträchtigungen bezieht. Die Entwicklung einer entsprechenden Verfahrensordnung wäre daher wünschenswert.

Im Gespräch wurden angemessene Möglichkeiten aufgezeigt, wie ein Nachteilsausgleich gewährleistet werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Wenn einschlägig: **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 HSchulQSAkkrV RP)**

Nicht einschlägig.

Wenn einschlägig: **Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 HSchulQSAkkrV RP)**

Nicht einschlägig.

Wenn einschlägig: **Hochschulische Kooperationen (§ 20 HSchulQSAkkrV RP)**

Nicht einschlägig.

Wenn einschlägig: **Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 HSchulQSAkkrV RP)**

Nicht einschlägig.

3. Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Die fachlich-inhaltliche Begleitung des Begutachtungsverfahrens sowie die Feststellung des Begutachtungsergebnisses für den vorliegenden Studiengang „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) der ThF Trier erfolgen durch die Akkreditierungskommission von AKAST.

Die erforderliche innerkirchliche Zustimmung zur gutachterlichen Akkreditierungsempfehlung bzw. zur Feststellung des Begutachtungsergebnisses erfolgt durch das von der Deutschen Bischofskonferenz in die Akkreditierungskommission von AKAST entsandte und beauftragte Mitglied.

Entsprechend der Praxis von AKAST, Mitglieder der Akkreditierungskommission oder des Beirates als Berichterstatterin und Berichterstatter im Sinne der internen Qualitätssicherung und des Vier-Augen-Prinzips bei der Begleitung der Verfahren einzubinden, wurde Frau Prof. Dr. Barbara Hallensleben als Berichterstatterin für dieses Verfahren bestellt und nimmt demzufolge an der Begehung teil.

Im Verlaufe des Begutachtungsverfahrens seitens der ThF Trier eingereichte Unterlagen werden in der abschließenden Begutachtung und Bewertung durch die Gutachtergruppe und durch die Akkreditierungskommission AKAST berücksichtigt.

Die gutachterliche Beschlussempfehlung erfolgt vorbehaltlich noch ausstehender ministerieller Genehmigungen und kirchlicher Approbation der – wie angekündigt – überarbeiteten Studien- und Prüfungsordnung.

Beschlussempfehlung der Akkreditierungskommission AKAST:

Katholische Theologie (Mag. theol.):

Die Akkreditierungskommission von AKAST schloss sich auf ihrer Sitzung am 16. März 2023 auf Grundlage des Akkreditierungsberichtes und der Stellungnahme der Hochschule dem Votum der Gutachtergruppe an:

- Die Akkreditierungskommission AKAST stimmt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) dem Entscheidungsvorschlag (Akkreditierung ohne Auflagen) zu:
  Die formalen Kriterien **sind erfüllt**.
- Die Akkreditierungskommission AKAST stimmt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) und der Stellungnahme der Hochschule dem Entscheidungsvorschlag (Akkreditierung ohne Auflagen) zu:
  Die fachlich-inhaltlichen Kriterien **sind erfüllt.**

Begründung:

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind plausibel.

Die Akkreditierungskommission nimmt die Stellungnahme der Theologischen Fakultät Trier zur Kenntnis und sieht auch auf Grund der Stellungnahme der Hochschule keinen Anlass für eine von der gutachterlichen Beschlussempfehlung abweichende Beschlussempfehlung.

Innerkirchliche Zustimmung:

Die erforderliche innerkirchliche Zustimmung bei reglementierten Studiengängen zur gutachterlichen Akkreditierungsempfehlung wurde durch das von der Deutschen Bischofskonferenz in die Akkreditierungskommission von AKAST gesandte und beauftragte Mitglied am 20. März 2023 schriftlich erteilt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung / Landesrechtsverordnung (Landesverordnung zur Studienakkreditierung Rheinlandpfalz, HSchlQSAkkrV RP)

3.3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer
   - Biblische Theologie: Prof. Dr. Adrian Wypadlo, Neues Testament, WWU Münster
   - Historische Theologie: Prof. Dr. Notker Baumann, Alte Kirchengeschichte, ThF Fulda
   - Systematische Theologie: Prof. Dr. Christoph Böttigheimer, Fundamentaltheologie, Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt
   - Praktische Theologie: Prof. Dr. Harald Schwillus, Religionspädagogik, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis
   - Regens Tonke Dennebaum, Priesterseminar Mainz.
   - Dr.in Cordula Klenk, Referentin Pastoral der Malteser in Bayern, München

c) Studierende / Studierender
   - Hendrik Stöttelder, Studium Mathematik /Kath. Religionslehre (M. Ed.), WWU Münster

Wenn angezeigt:

- Zusätzliche Gutachterinnen und Gutachter für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 HSchulQSAkkrV RP): *[Text]*
- Zusätzliche externen Expertinnen oder Experten mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 HSchulQSAkkrV RP) *[Text]*

4. Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"[2] und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:
Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung[3] in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss-quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss-quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss-quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WiSe 2017/18	4	2	1	1	25%	0	0	0%	1	0	25,00%
SoSe 2018	1	0	8	3	800%	0	0	0%	0	0	0,00%
WiSe 2018/19	6	4	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SoSe 2019	0	0	4	2	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	1	0	#DIV/0!
WiSe 2019/20	7	3	2	1	29%	0	0	0%	0	0	0,00%
SoSe 2020	0	0	3	2	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	1	1	#DIV/0!
WiSe 2020/21	4	4	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SoSe 2021	1	1	3	2	300%	0	0	0%	2	1	200,00%
WiSe 2021/22	4	0	0	0	0%	1	1	25%	0	0	0,00%
SoSe 2022	0	0			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
Insgesamt					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!

[1] Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

[2] Definition der kohortenbezogenen Abschlussqote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.
Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

[3] Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:
Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs
Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung[2] in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2017/18		2	-	-	-
SoSe 2018	4	3	1	-	-
WiSe 2018/19	-	-	-	-	-
SoSe 2019	5	-	-	-	
WiSe 2019/20	1	2	-	-	-
SoSe 2020	3	1	-	-	-
WiSe 2020/21	-	-	-	-	-
SoSe 2021	1	4	-	-	-
WiSe 2021/22	-	1	-	-	-
SoSe 2022					
Insgesamt					

[1] Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung[2)] in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	**Gesamt (= 100%)**
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2017/18	1	0	1	0	2
SoSe 2018	8	0	0	0	8
WiSe 2018/19	0	0	0	0	0
SoSe 2019	4	0	1	0	5
WiSe 2019/20	2	0	0	0	2
SoSe 2020	3	0	1	0	4
WiSe 2020/21	0	0	0	0	0
SoSe 2021	3	0	2	0	5
WiSe 2021/22	0	1	0	0	1
SoSe 2022					

[1)] Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

[2)] Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	14.06.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	02.09.2022
Zeitpunkt der Begehung:	10. – 11.01.2023
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 18.03.2011 bis 30.09.2016 AKAST e.V.
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von 01.10.2016 bis 30.09.2023 AKAST e.V.
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Programmverantwortliche und Lehrende, Hochschulleitung, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
HSchulQSAkkrV RP	Landesverordnung zur Studienakkreditierung Rheinland-Pfalz
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). Nach § 27 Abs. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), BS 223-41, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des § 27 Abs. 2 HochSchG konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoral-referenten qualifizieren (Theologisches Vollstudium), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 4 Studiengangsprofile

(1) Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ Studiengänge unterschieden werden. Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

Zurück zum Prüfbericht

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen.

(3) Die Zugangsvoraussetzungen zu Masterstudiengängen nach § 19 Abs. 2 Satz 2, § 35 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie § 98 Abs. 1 Satz 4 HochSchG sowie § 17 Abs. 2 Satz 3 und § 53 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 3 des Landesgesetzes über die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (DUVwG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), BS 223-20, bleiben im Übrigen unberührt.

Zurück zum Prüfbericht

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden; für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren (Theologisches Vollstudium), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

Zurück zum Prüfbericht

§ 7 Modularisierung

(1) Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

Zurück zum Prüfbericht

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zugrunde zu legen. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) Bei Lehramtsstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus und an Förderschulen kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

Zurück zum Prüfbericht

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind […] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nicht hochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache oder der Unterrichtssprachen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nicht hochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

Zurück zum Prüfbericht

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,

2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 v. H.,

3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. II S. 712) anerkannt. Das European Credit Transfer System wird entsprechend den §§ 7 und 8 Abs. 1 angewendet und die

Verteilung der ECTS-Leistungspunkte ist geregelt. Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 ECTS-Leistungspunkte. Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint-Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in § 16 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Prüfbericht

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen oder künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen oder Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches oder künstlerisches Selbstverständnis und Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die

beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. Es schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen. Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 2

(2) Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 4

(4) Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 5

(5) Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,

2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. Ausnahmen beim Lehramt an berufsbildenden Schulen sind zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 14 Studienerfolg

Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Zurück zum Gutachten

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Zurück zum Gutachten

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Abs. 1 und 2, § 12 Abs. 1 Satz 1 bis 3, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22), zuletzt geändert durch Delegierten Beschluss (EU) 2016/790 der Kommission vom 13. Januar 2016 (ABl. EU Nr. L 134 S. 135), berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint-Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1 sowie der in § 10 Abs. 1 und 2 und § 33 Abs. 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Gutachten

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nicht hochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der in den Teilen 2 und 3 genannten Maßgaben verantwortlich. Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

Zurück zum Gutachten

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule oder gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zugrunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Abs. 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Zurück zum Gutachten

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

Zurück zu § 11 HSchulQSAkkrV RP

Zurück zum Gutachten